

Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Tettau (BGS-WAS)

vom 15.12.2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), letzte Änderung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) erlässt der Markt Tettau folgende erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 06.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 (Verbrauchsgebühr) wird der Wert „2,41 €“ durch „2,82 €“ geändert.
2. In § 10 Abs. 3 (Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler) wird der Wert „2,41 €“ durch „2,82 €“ geändert.
3. In § 10 wird der Abs. 4 wie folgt neu eingeführt:
Für den zusätzlichen Aufwand durch manuelle Ablesung anstatt der vorgesehenen Funkauslesung wird eine Pauschale von 80,00 € Jahr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 2

(1) Diese erste Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Tettau, den 15.12.2020


Peter Ebertsch
Bürgermeister

